

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

230 (27.9.1866)

# Beilage zu Nr. 230 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 27. September 1866.

## Deutschland.

**Luzemburg, 20. Sept. (Tr. Btg.)** Der Empfang des Prinzen-Statthalters war dieses Mal ein demonstrativer. Ein Fackelzug, 25 weißgekleidete Jungfrauen und 3 Musikkorps waren am Bahnhof zur Begrüßung des prinzipalpaars. Der Empfang sollte bezeugen, daß die Bevölkerung mit Liebe an dem bisherigen politischen Bestand des Großherzogthums festhält.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 22. Sept. Die „Wien. Btg.“** schreibt:

Die Reorganisation der obersten Heeresleitung ist nunmehr durch die Ernennung Sr. Kais. Hoheit des Hrn. Feldmarschalls Erzherzogs Albrecht zum Armees-Oberkommandanten der Ausföhrung so nahe gerückt, daß es für unsere Leser von Interesse sein dürfte, über den Zweck und die Tragweite dieser Maßregel folgende aus verlässlicher Quelle geschöpfte Andeutungen zu erhalten. Sr. Maj. dem Kaiser werden künftig als oberste Militärbehörden das Armees-Oberkommando und das Kriegsministerium unterstehen. Die Thätigkeit der er genannten Behörde hat alle im weitesten Sinn auf den Geist, die Disziplin, Ausbildung und höhere Führung des Heeres bezüglichen Amtshandlungen zu umfassen; während das Kriegsministerium bestimmt bleibt, nebst einem großen Theil der Personalangelegenheiten die Heeresverwaltung im ausgedehntesten Maße, also die Rekrutierung, Remontierung, die Beschaffung und Verwaltung des Kriegsmaterials jeder Art, das Rechnungswesen, die Militärbudget-, Justiz- und geistlichen Angelegenheiten zu betreiben und zu leiten. Beide Behörden sind in ihrer, die thätigste Hebung der Wehrkraft bezweckenden Thätigkeit einander koordinirt und verpflichtet, stets im engsten Einvernehmen vorzugehen; im Fall einer nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheit aber die allerhöchste Entscheidung des obersten Kriegsherrn einzuholen. Das Armees-Oberkommando soll in diesem Sinne eine von der Erfahrung nachgewiesene Lücke der Heeresleitung ausfüllen, indem es innerhalb des vorerwähnten Wirkungsbereiches die Schlagfertigkeit der Armee weit unmittelbarer und einheitlicher zu fördern vermag, als es bisher dem Kriegsministerium bei seinem Geschäftsumfang und vorwiegend verwaltenden Charakter im Wege der Landes-Generalkommanden möglich war. Wenn sich die bezeichnete Lücke bisher minder fühlbar machte, so kam dies daher, weil noch ein großer Theil des Heeres dem Armees-Oberkommando in Italien unterstand; bei den übrigen Truppen war der Mangel einer ähnlichen Behörde immer merktlich, und er dürfte sich beim Nordarmee-Kommando, das erst während der Sammlungsarmee ganz neu gebildet wurde, nachtheilig genug geltend gemacht haben, um in Verbindung mit den günstigeren Erfolgen auf dem sächsischen Kriegsschauplatz das eben Gesagte praktisch zu erläutern. Da nach dem Friedensschluß mit Italien das Südarmee-Kommando nicht fortbestehen wird, erschien es um so nöthiger, die bisher nur einigen Heeres- theilen gewährten Vortheile nun der ganzen Armee zuzuwenden und eine Behörde zu organisiren, die auch im Frieden jene Elemente, welche dem Hauptquartier einer großen Armee im Kriege nothwendig sind, aufnimmt, heranbildet, unter sich bekannt und mit ihrem Wirkungsbereich vertraut macht. Das Armees-Oberkommando wird diese Behörde sein, deren oberster Chef alle im Frieden einem Armees-Oberkommandanten zustehenden Rechte und Pflichten besitzt und berufen ist, bei öfterer Inspektion der Truppen und Anstalten mit dem ganzen Gewicht seiner persönlichen Anschauung und Einwirkung die geistige, moralische und materielle Schlagfertigkeit des Heeres im Ganzen wie im Einzelnen bis zu den höchsten Rangstufen zu wahren. Insbesondere wird der Armees-Oberkommandant die größten Waffenübungen der Truppen, in richtigen Bahnen und Grenzen fortschreitend, einheitlich zu leiten und zu überwachen haben. Das Personal des Armees-Oberkommandos wird zum Theil an die Stelle der früher für das Armees-Oberkommando in Italien bestimmeten Organe treten, zum Theil gewissen, nicht ferner beim Kriegsministerium nöthigen Abtheilungen entnommen, wodurch nicht nur jede Mehrausgabe vermieden, sondern gegen früher selbst eine nennenswerthe Ersparung herbeigeführt erscheint. Die Landes-Generalkommandanten, dann die Generalinspektoren aller Waffen und jene der Bildungsanstalten unterstehen dem Armees-Oberkommando und dem Kriegsministerium nach Maßgabe der Beziehungen ihres eigenen Wirkungsbereiches zu jenem der genannten Oberbehörden; die Kriegsmarine bleibt im bisherigen Verhältnis. Nachdem das Armees-Oberkommando, wie gesagt, auf die Heeresverwaltung keinen Einfluß nimmt, vielmehr mit den eigenen Maßregeln bezüglich der Geldfragen an ein vorhergehendes Einvernehmen mit dem Kriegsministerium gebunden ist, erscheint die Stel-

lung des letztern, namentlich einer verfassungsmäßigen Reichsvertretung gegenüber, keineswegs beeinträchtigt. Für das von gleichen, wahrhaft patriotischen Bestrebungen geleitete Zusammenwirken beider Oberbehörden bürgt, nebst der eventuellen allerhöchsten Einflußnahme, der wohlverdiente Ruf des so vielseitig erprobten Generals, dem der Monarch vor kurzem die Leitung des Kriegsministeriums anvertraute. Hr. v. John besitzt mit dem vollsten Vertrauen seines früheren Armeekommandanten auch die genaueste Kenntniß von dessen Absichten, welchen er so vollkommen beistimmt, daß sich an diese erfreulichen Thatfachen die sichere Hoffnung knüpfen läßt, Oesterreichs Wehrkraft fortan durch zeitgemäße Reformen bei größtmöglicher Sparsamkeit derart stetig entwickelt zu sehen, daß sie jederzeit zur erfolgreichen Vertheidigung des Vaterlandes bereit sei, wenn nur die Waffen noch vermögen, dessen bedrohte Rechte zu schützen.

## Niederlande.

**Haag, 22. Sept. (A. B.)** Die (telegraphisch erwähnten) Mittheilungen über die Limburger Angelegenheit wurden durch Hrn. Boreel van Hoogelanden hervorgerufen. Der Redner ward dazu durch die Behauptung der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses veranlaßt: die Unterhandlungen über den Zutritt Limburgs und Luxemburgs zu dem Norddeutschen Bund seien in der Schwebe. Hr. van Zuylen, der Minister der äußeren Angelegenheiten, erwiderte: Die Thronrede habe die Limburger Angelegenheit nicht erwähnt, da die faktische Situation dieser Provinz noch nicht rechtlich anerkannt sei. Von dem Zutritt Limburgs zu dem neuen Bund sei niemals die Rede gewesen. Die bezügliche Kommission der preussischen Kammer scheint denn auch nur eine aller wesentlichen Grundlagen entbehrende Vermuthung ausgesprochen zu haben. Der Minister erklärte noch: er könne der Kammer selbstverständlich keine Mittheilung über die Unterhandlungen bezüglich der Luxemburger Frage machen, da die niederländische Regierung sich mit derselben nicht zu befassen hat.

## Türkei.

**Athen, 15. Sept. (Allg. Btg.)** Die Nationalversammlung der insurgirten Kreter hat folgenden Beschluß gefaßt und dem Konsularkorps mitgetheilt:

In Uebereinstimmung mit dem Eid vom Jahr 1821 und mit dem allgemeinen Wunsch der ganzen Bevölkerung für die Vereinigung und

Unabhängigkeit der ganzen hellenischen Stammesrace beschließen Wir: 1) Für immer ist auf der Insel Kreta mit allen ihren Anhängen die osmanische Herrschaft abgeschafft. 2) Die Insel Kreta ist unzertrennlich und für immer mit Griechenland, ihrer Mutter, unter dem Szepter Sr. Maj. des Königs der Hellenen, Georg I., vereinigt. 3) Die Ausföhrung dieses Dekrets ist der Tapferkeit des kretischen Volkes, der thätigen Mitwirkung Aller derselben Abhammung wie wir, und aller Griechenfreunde, sowie der mächtigen Vermittlung der drei Schutzmächte und Garantten und der Allmacht des Höchsten anheimgestellt. Geschehen in Spakia, 21. Aug. (2. Sept.) 1866. Unterschriften.

## Vermischte Nachrichten.

— Gießen, 23. Sept. (Rdn. B.) Gestern ist die frühere besitzliche Garnison hier, sowie in Friedberg wieder eingerückt, auch v. Solmann ist vor einigen Tagen aus Wesel zurückgekehrt und der Bürgermeister Vogt wieder reaktivirt worden. Beiden wurden Serenaden bargebracht.

— Wien, 23. Sept. In Niederösterreich ist die Cholera noch in der Zunahme, in Böhmen und Mähren wenigstens nicht in Abnahme. In Pöchlarnsdorf, einem Ort Niederösterreichs von etwa 800 Einwohnern, waren bis zum 30. Aug. 90 Personen erkrankt, davon 32 gestorben. In Prag hat man bis Ende August gegen 600 Todesfälle gezählt. Auch in Ungarn und Siebenbürgen dehnt sich die Krankheit immer mehr aus; in Pest beträgt die Zahl der in den Hospitälern und Privathäusern Erkrankten vom 18. Aug. bis 5. Sept. 426, wovon 184 gestorben sind. In der Stadt Ofen waren bis 1. Sept. 346 erkrankt und davon 173 gestorben. In Kronstadt (Siebenbürgen) starben täglich 30 bis 40 Menschen an der Cholera. In Gallizien dagegen ist die Krankheit in entschiedener Abnahme.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Leutonia“, Kapitän Haack, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Müller's Nachf., am 22. Sept. von Hamburg via Southampton nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 24 Passagiere in 1. Kajüte, 95 Passagiere in 2. Kajüte, und das Zwischendeck mit Passagieren voll besetzt, sowie auch den Laderaum mit Waaren.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroenlein.

## Marktpreise der verflossenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter. Hoh. Kubikf.
	Weizen.	Gerst.	Roggen.	Hafer.	Wicken.	Bohnen.	Erbsen.	Kartoffeln. per Maaß.	Getreid.	Sau.	Rüben.	Waggonweiz.	Roggenweiz.	Waggenbr.	Waggenbr.	Rindfleisch. Schmalzsch.	Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stüd.	Hoh. Kubikf.	
Gonstang . . . . .	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.
Heberlingen . . . . .	7.10	4.10	3.45	3.10	7.2	8.28	1.36	1.24	1.52	1.48	6	7	6	5	16	16	31	18	18	18	
Willingen . . . . .	7.24	4.10	3.45	3.10	7.2	8.28	1.36	1.24	1.52	1.48	6	7	6	5	16	16	31	18	18	18	
Waldshut . . . . .	6.52	7.23	4.38	4.27	—	—	4	1	1.30	—	7	4 1/2	5	4 1/4	14	15	26	18	18	18	
Brack . . . . .	7.30	—	5	4.48	4.26	—	2.40	—	1.12	—	8	—	4 1/2	—	16	15	27	18	15	15	
Willingen . . . . .	7.18	—	4.47	4.30	4.13	4.46	2.30	—	—	—	6 1/2	5	6 1/4	4 1/2	16	16	27 1/2	14	15	15	
Freiburg . . . . .	6.98	—	4.24	4.52	3.49	—	4	1	1.54	—	5	4	—	—	14	16	24	12	19	30	
Ettenheim . . . . .	6.47	—	4.27	5.20	3.28	4.30	3.20	1.18	2.24	—	6	5	8	3	16	16	26	12	22	—	
Offenburg . . . . .	—	—	4.24	5	4.36	—	1	4	1	1.24	7 1/2	4	9	4	17 1/2	17	27	16	21	—	
Baden . . . . .	6.56	—	4.39	5	3.21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	16	23	18	22	30	
Karlsruhe . . . . .	—	7.18	—	—	4.16	4.46	7.36	2.40	1.20	2.30	—	4	5	4	18	17	27	15	21	30	
Durlach . . . . .	—	—	—	—	3.51	—	—	4	1	1.40	—	6	5	4	16	15	26	16	22	—	
Hofheim . . . . .	—	6.57	—	—	3.48	—	8	2	1	1.12	—	5	6	4 1/2	14	15	24	16	25	—	
Bruchsal . . . . .	—	7.96	—	—	3.48	—	—	1.36	—	—	—	5	3 3/4	—	17	16	30	14	—	—	
Mannheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	3.48	1.15	1.45	—	4 3/4	4 1/2	4 1/4	18	17	23	16	—	—	
Seelbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1.36	—	4 3/8	4 3/8	4 1/2	18	16	31	16	25	15	
Mosbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	5.20	—	—	—	—	—	—	14	15	30	13 1/2	—	—	
Wertheim . . . . .	—	6.16	—	—	5.28	3.52	4.47	—	—	—	—	6	4 1/2	8	3 1/2	15	14	26	12	18	—
Mannheim 20. Sept.	7.15	—	4.45	5.7	4.15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mainz 21. Sept.	6.45	—	4.55	5.18	4.17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankfurt 24. Sept.	6.45	—	4.37	—	4.5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Würzburg 17. 22.	7.27	—	5.40	5.9	4.20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stuttgart 24. Sept.	7.14	7.14	4.54	5.18	3.6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
München 22. Sept.	6.10	—	4.16	4.30	3.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen . . . . .	—	6.56	—	4.40	4.36	3.44	—	1.38	1.36	2.30	—	7 1/2	5	6	4 1/2	15 1/2	15 1/2	23	17 1/2	21	
Basel . . . . .	—	7.46	—	4.54	5.57	4.44	5.22	1.45	1.34	1.49	—	7	5 1/2	5	4	17	17	31	14	23	
Strasbourg . . . . .	—	7.56	—	4.33	5.13	4.40	—	2.30	—	—	—	5 1/2	—	5 1/4	—	18	18	25	14	23	

Berlin, 22. Sept.: Roggen 4 fl. 17 kr. — Rüböl 22 fl. 10 kr.

**Z.m.118. Bretten.**  
**Eigenschaftsversteigerung.**  
I. In Folge richterlicher Verfügun werden dem Jakob Gädle in Dürrenbüchig im dortigen Rathhause  
Montag den 15. Oktober 1866,  
Vormittags 9 Uhr,  
folgende Eigenschaften öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird:  
1) Ein einfaches Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Keller unter einem Dach, oben im Dorf Dürrenbüchig, 1200 fl.  
2) 2 Morg. 1/2 Rth. Acker 985 fl.  
3) 35 1/2 Rth. Wiese 175 fl.  
Gesamtschätzungspreis 2360 fl.  
II. Nachricht hievon dem an unbekanntem Orte abwesenden Gläubiger:  
Rechtspraktikant Reich von Bretten, mit dem Ansuchen, seine Forderung an Kapital, Zins und Kosten spätestens bis zum Versteigerungstag bei dem Vollstreckungsbeamten einzurichten.  
Bretten, den 13. September 1866.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Kilian, Notar.

**Z.m.216. Möhringen.**  
**Schafweide-Verpachtung.**  
Die Güterbesitzer der Gemeinde Möhringen verpachten am 2. Oktober d. J., am Tag nach dem Michaelismarkt,  
Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause ihre große Schafweide für das Jahr 1867 in fünf Abtheilungen; wozu man Sachverständige einladet.  
Den 21. September 1866.  
Bürgermeisteramt.  
Fischer.  
vd. Eitenbenz, Rathschr.  
Z.m.46. Nr. 16.926. Mosbach. (Aufforderung.) Hg. Wilhelm Scipio's Witwe in Mannheim befißt auf Trienzer Gemarkung folgende Eigenschaften:  
1 Viertel 85 1/2 Ruthen Acker in der Pflanzengede, neben Karl Weingärtner von Rineck, jetzt beiderseits selbst;  
1 Viertel 55 1/2 Ruthen Acker allda, neben Mich. Köhler und Josef Heß, jetzt beiderseits selbst;  
1 Viertel 52 Ruthen Acker allda, neben Mich. Köhler und Anshöfer, jetzt beiderseits selbst;

1 Viertel 45 Ruthen Acker allda, neben Mich. Seiß und Peter Haas von Rineck, jetzt Bürgermeißer Schönig von Trienz.  
Der Gemeinderath verweigert die Gewähr.  
Es werden nunmehr alle diejenigen, welche dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Eigenschaften haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier vorzubringen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren erklärt werden.  
Mosbach, den 11. September 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rauch.  
Z.m.167. Nr. 8540. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Josef Kassewicz von Schmiedheim haben wir Eant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Dienstag den 16. Oktober 1866,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dießseitiger Gerichtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Eantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Eant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, Vorge- und Nachschlagsvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben einen im Inland wohnenden, damit einverstandenen, Gewaltbaber für den Empfang von Anwaltschaften, oder, sofern sie durch einen berichtigten Zustellungsantrag, welche nach dem Gesetz an die Partien selbst geschehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an diese Gläubiger mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partien eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts anzuschlagen, bezugnehmend den im Ausland wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zuzuschicken würden.  
Ettenheim, den 22. September 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weiß.  
Z.m.169. Nr. 16.496. Bruchsal. (Schulden-

den Liquidation.) Gegen Landwirth Joh. Jaf. Schuppach in Bruchsal haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 10. Oktober, Vormittags 8 Uhr.  
angordnet.  
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der Tagfahrt sollen ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, was sämmtlichen Gläubigern mit dem Befügen eröffnet wird, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erschienenen beitzutreten angesehen werden sollen.  
Zugleich wird den außerhalb Badens wohnenden Gläubigern aufgegeben, bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zum Empfang der gerichtlichen Fertigungen zu bestellen und anßer zu benennen, als sonst ihnen die Fertigungen nur durch die Post zugesandt würden.

Bruchsal, den 7. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Kerckmaier.

Z.1.964. Nr. 14.250. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Kaufmann Stahl von Heidesheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 18. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erschienenen beitzutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 11. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Staiger.

Z.1.75. Nr. 14.496. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Kaspar Kraus von Unterwissembach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. Oktober l. J., früh 8 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erschienenen beitzutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 12. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

Z.1.943. Nr. 17.718. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen Ländereigentümer Johann Joseph Bauer von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 16. Oktober d. J., Vormitt. 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Meinung als der Mehrheit der Erschienenen beitzutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden

Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 10. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Staiger.

Z.1.168. Nr. 6141. Achern. (Wedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen  
Balthasar Bohner's Wittve in Kap-  
pelrodel  
gegen  
Biegler Bernhard Bohner dort,  
z. Zt. flüchtig, wegen Forderung von  
1) 500 fl. und 4 1/2 % Zins vom 1.  
Noobr. 1865 aus Bürgschaft von  
1865;  
2) 104 fl. 58 kr. nebst 6 % Zins vom  
1. Aug. 1865 aus Kauf vom Jahr  
1865;  
3) 140 fl. Pachtzins vom Jahr 1865/66;  
4) 100 fl. Hauszins von 1861/65;  
5) 15 fl. 52 kr. aus mündlicher Geschäfts-  
führung von 1866;  
6) 12 fl. Kaufschilling für 1 Rod;  
7) 7 fl. 2 kr. aus mündlicher Geschäfts-  
führung durch Zahlung der Ge-  
werbesteuer;  
8) 185 fl. nebst 4 1/2 % Zins vom 1.  
Juli 1865 aus Bürgschaft,  
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils  
B e s c h l u ß.

Wedingter Zahlungsbefehl:  
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen  
14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneter Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, binnen 14 Tagen einen am diesseitigen Gerichtssitz wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet worden wären, an der Gerichtsstelle hier angeschlagen würden.

Achern, den 18. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schreyer.

Z.1.149. Nr. 7178. Bonndorf. (Entmündigung.) Die ledige Klara Köthendacher von Zueben wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und Johann Müller von Blumegg als deren Vormund bestellt.

Bonndorf, den 19. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schönl.

Z.1.67. Nr. 8861. Durlach. (Aufforderung.) Die groß. Generalstaatskasse hat auf Grund der Z.1.8. 723, 769 und 770 die Einsetzung in die Gewähr der nach dem aufgestellten Vermögensverzeichnis in 51 fl. 16 kr. bestehenden Verlassenschaft des ohne erbliche Verwandte verstorbenen Karl Christoph Bühler, angeleglichen Sohnes der ebenfalls verstorbenen Magdalena Bühler von Röhdingen, beantragt. Es werden deshalb alle jene Personen, welche an diesem Nachlasse Erbansprüche machen zu können glauben, aufgefordert,

innerhalb zwei Monaten  
dieselben dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch der groß. Staatsgüter-Verwaltung entsprochen würde.

Durlach, den 14. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Gaupp.

Z.1.997. Nr. 9889. Billingen. (Aufforderung.) Die Wittve des Josef Reintner von Pfaffenwiler, Josefa, geborne Weisker, bittet um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Einwendungen sind  
binnen 3 Wochen  
dahier vorzubringen.

Billingen, den 11. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Geyperl.

Z.1.5. Nr. 8615. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Wittve des Chirurgen August Eckerl, Sophia, geb. Stischer, von Riegel hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht  
innerhalb 4 Wochen  
Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Kenzingen, den 13. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Günner.

Z.1.905. Nr. 6744. Korf. (Aufforderung.) Christian Fieberer von Mudenloch bittet um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Anna Maria, geborne Habisrebingen, welchem Gesuch entsprochen werden wird, wenn  
binnen 2 Monaten  
keine Einwendungen gemacht werden.

Korf, den 5. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Eilelein.

Z.1.956. Nr. 16.460. Mannheim. (Aufforderung.) Eugenie Mathilde Karolina, geborne Müller, Wittve des groß. Zollverwalters Johann Helmle von hier, hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres am 29. Oktober v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuch wird stattgegeben, wenn innerhalb  
zwei Monaten  
keine Einsprüche dagegen erhoben wird.

Mannheim, den 10. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Siegel.

Z.1.888. Nr. 7416. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) Die Wittve des verstorbenen Tagelöhners Ignaz Bieg, Maria Eva, geb. Engert, von Dittlheim hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten. Ein-  
sprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen 2 Monaten  
anßer zu begründen.  
Tauberbischofsheim, den 7. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Ramslein.

Z.1.729. Eigelingen. (Erbvorladung.) Anton Menzer, ledig, von Eigelingen ist zum Nachlasse seines Bruders Josef Menzer, ledig, von da berufen.  
Da sein Aufenthalt unbekannt ist, wird er hiermit aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen und der Erbschaft

binnen 3 Monaten  
anßer zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugeweiht wird, denen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eigelingen, den 20. August 1866.  
Der groß. bad. Distriktsnotar  
K. Basler.

Z.1.164. Dos. (Erbvorladung.) Balthasar Rauch Ehefrau, Veronika, geborne Lorenz, und Leopold Rauch, Beide von Kartung, deren Aufenthaltsort in Amerika hier unbekannt ist, sind zur Erbschaft des ledig verstorbenen Alois Guschurst von Kartung berufen.

Dieselben werden aufgefordert  
innerhalb drei Monaten  
sich mit ihren Erbschaftsansprüchen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft den übrigen Erben angetheilt wird.

Dos, den 16. September 1866.  
Der groß. Notar  
B. Friß.

Z.1.59. Nr. 12.183. Emmendingen. (Aufforderung.) In der Untersuchungssache gegen den Rekruten Christian Serauer von Röhdingen wegen Refraktion haben wir die Hauptverhandlung auf  
Dienstag den 2. Oktober d. J.,  
Vorm. 8 Uhr,  
in diesseitiger Kammer anberaumt.

Der Angeklagte, dessen demalstigen Aufenthaltsort wir nicht kennen, wird hiermit öffentlich aufgefordert, bei dieser Verhandlung um so gewisser zu erscheinen, als sonst das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Emmendingen, den 8. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
v. Rottel.

Z.1.179. Nr. 6020. Wertheim. (Vorladung.)

J. U. E.  
Ambros Becker von Steinbach,  
wegen Defektion.  
Wird zur mündlichen Schlussverhandlung Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 8. Oktober l. J.,  
Vormitt. 9 Uhr,  
wogegen der Angeklagte

Ambros Becker von Steinbach  
mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden.

Wertheim, den 24. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Kraft.

Z.1.81. Nr. 8553. Ettenheim. (Aufforderung.) Wilhelm Ruf von Münsterthal, Soldat bei dem groß. 2. Jägerbataillon in Rastatt, hat sich ohne Erlaubnis aus seinem Urlaubsorte entfernt und soll nach Amerika entwichen sein.  
Derselbe wird aufgefordert, sich  
binnen 6 Wochen  
bei seinem Bataillonkommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defektion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
Ettenheim, den 18. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schneider.

Z.1.903. Nr. 8393. Ettenheim. (Aufforderung.) Otto Weber von Ringheim, Soldat bei dem groß. 3. Infanterieregiment in Konstanz, hat er am 12. Juni d. J. an ihn ergangenen Marschordre keine Folge geleistet und sein Aufenthalt ist in seiner Heimath nicht bekannt.  
Derselbe wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
bei seinem Regimentskommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defektion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
Ettenheim, den 7. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schneider.

Z.1.174. Nr. 8685. Ettenheim. (Aufforderung.) Michael Häftele von Ettenheim, Dragoner im groß. 2. Dragonerregiment Markgraf Maximilian in Karlsruhe, welcher defekt ist, wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
bei seinem Kommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defektion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
Ettenheim, den 24. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schneider.

Z.1.155. Nr. 20.260. Mannheim. (Aufforderung zurücknahme.)  
J. U. E.  
gegen  
den Reservisten Heinrich Rind von hier wegen Refraktion.  
Unser Ausschreiben vom 6. v. M., Nr. 17.393, nehmen wir hiermit wieder zurück.

Mannheim, den 21. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leub.

Z.1.157. Nr. 8910. Bühl. (Fahndungs-  
zurücknahme.)  
J. U. E.  
gegen  
Soldat Ignaz Göß von Bimbuch,  
wegen Defektion.

B e s c h l u ß.  
Ignaz Göß von Bimbuch, Soldat im groß. 5. Infanterieregiment, ist nach einer anßer gelangten Mitteilung groß. Regimentskommando's eingeliefert worden, weshalb die untern 3. v. M., gegen ihn er-

lassene Fahndung hiermit zurückgenommen wird.  
Bühl, den 22. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Kopp.

Z.1.134. Nr. 10.676. Konstanz. (Bekanntmachung.) J. U. E. gegen Adolf Seig von Konstanz, wegen Defektion, wurde auf gepflogene Verhandlung durch

Urtheil  
zu Recht erkannt:  
Adolf Seig von Konstanz sei der Defektion für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

B. R. W.  
So gesehen Konstanz, den 15. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Stigler.

Z.1.209. Karlsruhe. (Erkenntnis.)  
In Anklagesachen gegen Johann Georg Hohmann, Kaufmann und Gastwirth von Bruchsal,  
wegen Unterschlagung,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung erkannt:  
Die Untersuchung hat bis auf Betreten des Angeklagten auf sich zu beziehen.

Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den 18. September 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Reiner.

Z.1.210. Karlsruhe. (Urtheil.)  
In Anklagesachen gegen Gustav Weber, Gerber von Bruchsal, Franz Spielmann, Handlungscommis von Mannheim, und Franz Gwald, Lithograph von Frankfurt a. M.,  
wegen Körperverletzung,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-

kannt:  
Gustav Weber von Bruchsal und Franz Gwald von Frankfurt seien der Theilnahme an einem Kaufhandel, wobei Philipp Andreas Stegmüller in Bruchsal an seinem Körper verletzt wurde, schuldig zu erkennen, und deshalb jeder derselben in eine achtjährige Amtgefängnisstrafe, in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, und in die Kosten des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Auch sei Gustav Weber und Franz Gwald für schuldig zu erklären, dem Philipp Andreas Stegmüller als Schadenersatz für entgangenen Verdienst den Betrag von je 25 fl., also Beide die Summe von 50 fl., binnen 14 Tagen bei Zwangsverweilen zu bezahlen.

Franz Spielmann von Mannheim sei von der Anklage der Theilnahme an dem oben gedachten Kaufhandel und von den Kosten freizusprechen.

B. R. W.  
Vorstehendes in heutiger Sitzung ergangenes Urtheil wird dem abwesenden Franz Gwald anordnend verkündet.

Gesehen Karlsruhe, den 18. September 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Reiner.

Z.1.245. Karlsruhe. (Urtheil.)  
In Anklagesachen gegen Josef Seyfried, Fabrikarbeiter von Ettlingen,  
wegen Körperverletzung,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-

kannt:  
Der Angeklagte Josef Seyfried von Ettlingen sei wegen unter dem Willkürgrund des § 234 Str.-Gef.-Buch verbüßter Körperverletzung der Seraphine Griffole von Ettlingen in eine vierzehntägige Amtgefängnisstrafe und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

B. R. W.  
Dies wird dem künftigen Verurtheilten hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. September 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Reiner.

Z.1.217. Nr. 3065. Mannheim. (Urtheil.)  
J. U. E.  
gegen  
Josef Hambach und Ferdinand Herrm von Reisk,  
wegen Diebstahls,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-

kannt:  
Josef Hambach und Ferdinand Herrm von Reisk seien der in verbrecherischer Verbindung unter dem Entschuldigungsgrund des § 385 Ziff. 6 verübten Entwendung von 8 Stücken Tuch, im Werth von 107 fl. 52 kr., zum Nachtheil des Jakob Baro und des Johann Weid III. von da, sowie der gleichfalls in verbrecherischer Verbindung mit einander verübten Entwendung eines Regenmantels und eines Strohkessels, im Werth von 1 fl. 48 kr., zum Nachtheil des Jakob Baro, damit Josef Hambach des dritten, theilweise erkrankten gemeinen Diebstahls und zugleich des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, Ferdinand Herrm des theilweise erkrankten Rückfalls in den gemeinen Diebstahl schuldig zu erklären, deshalb Josef Hambach zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren in Einzelhaft und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren, Ferdinand Herrm zu einer mit 14 Tagen Hungersüß gekürzten Arbeitsstrafe von einem Jahr oder acht Monaten in Einzelhaft und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres, jeder in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, sowie in die Kosten seiner Strafverurtheilung zu verurtheilen.

B. R. W.  
Vorstehendes Urtheil wird dem künftigen Ferdinand Herrm hiermit verkündet.

Mannheim, den 18. September 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht Mannheim (Strafkammer).  
Vendler.

Z.1.157. Nr. 8910. Bühl. (Fahndungs-  
zurücknahme.)  
J. U. E.  
gegen  
Soldat Ignaz Göß von Bimbuch,  
wegen Defektion.

B e s c h l u ß.  
Ignaz Göß von Bimbuch, Soldat im groß. 5. Infanterieregiment, ist nach einer anßer gelangten Mitteilung groß. Regimentskommando's eingeliefert worden, weshalb die untern 3. v. M., gegen ihn er-

lassene Fahndung hiermit zurückgenommen wird.  
Bühl, den 22. September 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Kopp.

Z.1.134. Nr. 10.676. Konstanz. (Bekanntmachung.) J. U. E. gegen Adolf Seig von Konstanz, wegen Defektion, wurde auf gepflogene Verhandlung durch

Urtheil  
zu Recht erkannt:  
Adolf Seig von Konstanz sei der Defektion für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

B. R. W.  
So gesehen Konstanz, den 15. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Stigler.

Z.1.209. Karlsruhe. (Erkenntnis.)  
In Anklagesachen gegen Johann Georg Hohmann, Kaufmann und Gastwirth von Bruchsal,  
wegen Unterschlagung,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung erkannt:  
Die Untersuchung hat bis auf Betreten des Angeklagten auf sich zu beziehen.

Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den 18. September 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Reiner.

Z.1.210. Karlsruhe. (Urtheil.)  
In Anklagesachen gegen Gustav Weber, Gerber von Bruchsal, Franz Spielmann, Handlungscommis von Mannheim, und Franz Gwald, Lithograph von Frankfurt a. M.,  
wegen Körperverletzung,  
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-

kannt:  
Gustav Weber von Bruchsal und Franz Gwald von Frankfurt seien der Theilnahme an einem Kaufhandel, wobei Philipp Andreas Stegmüller in Bruchsal an seinem Körper verletzt wurde, schuldig zu erkennen, und deshalb jeder derselben in eine achtjährige Amtgefängnisstrafe, in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, und in die Kosten des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Auch sei Gustav Weber und Franz Gwald für schuldig zu erklären, dem Philipp Andreas Stegmüller als Schadenersatz für entgangenen Verdienst den Betrag von je 25 fl., also Beide die Summe von 50 fl., binnen 14 Tagen bei Zwangsverweilen zu bezahlen.